

NOCH EINMAL CICERO, DE RE PUBLICA 1,33,50:

WER IST DER SPRECHER?

E. Bréguet hat in ihrer 1980 erschienenen wissenschaftlichen Edition von Ciceros Werk 'De re publica'¹ K. Büchners These übernommen, § 50 des ersten Buches sei der erhaltene Rest einer in den Lücken vor und nach § 50 ausgefallenen Monarchistenrede². Büchner sah das als einen späten Durchbruch an³. Seitdem ist aber die Zahl der Widersacher gewachsen⁴. Vorsichtig abwägend hatte sich noch W. Suerbaum geäußert, der zwar Schwierigkeiten im Aufbau des ersten Buches und im Verständnis des § 50 konzidierte, auch Kroymanns Gegenargumente nicht in allen Punkten für durchschlagend hielt, aber doch ein Bedenken für unausräumbar erklärte: „... aber trotz der Erklärungsversuche Büchners ist m.E. der Satz *quin serviant quidem fieri non potest* im Munde von Anhängern der Monarchie

¹ Cicéron, La République. Tome I: Livre I; Tome 2: Livres II-VI. Texte établi et traduit par E. Bréguet. Paris 1980.

² In den Schulunterricht hatte sie längst Eingang gefunden, durch die Schulkommentare von H. Schwaborn (Paderborn 1958) und K. Atzert, Münster⁶ 1963. Einem breiteren Publikum offerieren sie auch die Übersetzungen von R. Beer: 'Der Staat, (Rowohlt's Klassiker), Hamburg 1964, und K. Ziegler (Cicero, Staatstheoretische Schriften. Schr. u. Qu. d. Alten Welt 31, Berlin 1974, Nachdr. 1984).

³ Erste Veröffentlichung im Rahmen einer weit ausholenden Abhandlung: Die beste Verfassung. Eine philologische Untersuchung zu den ersten drei Büchern von Ciceros „Staat“, in: SIFC (N.S.) 26, 1952, 37-139; Wiederabdruck (mit Neuformulierung des ersten Abschnitts) in: Studien zur Römischen Literatur II: Cicero, Wiesbaden 1962, 25-115, nebst 'Schlußbemerkung', S. 195-197. (Im folgenden zitiere ich nach den Studien II.) Büchner hat an seiner These festgehalten, sowohl in seiner zweisprachigen Ausgabe beim Artemis-Verlag, Zürich und München, zuletzt in 3., erneuerter Auflage 1973, sowie bei Reclam, Stuttgart 1979, als auch in seinem postum erschienenen Kommentar, Heidelberg 1984.

⁴ Als Anhänger der These sind nur noch zu nennen: E. Pahnke: Studien über Ciceros Kenntnis und Benutzung des Aristoteles und die Herkunft der Staatsdefinition rep. I 39, Diss. Freiburg 1962, 42 ff.; P. Krarup (Rezension der Studien II), in: Gnomon 35, 1963, 252-256, hier: 253-255; ders.: Scipio Aemilianus as a defender of kingship. A contribution to the interpretation of Cicero's De re publica, CeM, Dissertationes 9 (F. Blatt septuagenario dedicata), Kopenhagen 1973, 209-233. Die Phalanx im 1. Buch von Ciceros Staat, in: HSPH 63, 1958, 309 bis 332, und O. Skutsch, Kleinigkeiten zu Ciceros 'Staat', in: Philologus 103, 1959, 143 f. sowie (nach Büchners Entgegnung: Zu den Kleinigkeiten in Ciceros 'Staat', in: Philologus 104, 1960, 307-309): Die Kritik der 'Kleinigkeiten', in: Philologus 104, 1960, 309 f. Ihnen schlossen sich an: J. Michelfeit: Der König und sein Gegenbild in Ciceros 'Staat', in: Philologus 108, 1964, 262-287, hier: 266 Anm. 1; E. Courtney (Rez. der Studien II), in: CR 14, 1964, 48-50; W. Suerbaum: Vom antiken zum frühmittelalterlichen Staatsbegriff, Münster³ 1977, 19 Anm. 53; P.L. Schmidt: Ciceros 'De re publica'. Die Forschung der letzten fünf Dezennien, in: ANRW I

unmöglich"⁵. Einen Schlußstrich hatte dagegen P.L. Schmidt zu ziehen versucht, wenn er formulierte: „Der Versuch Büchners [...] kann nach dem Widerspruch von Skutsch [...] und der Widerlegung durch Kroymann [...] als gescheitert gelten“⁶. Neuerdings spricht sich auch M. Erren gegen Büchners These aus und erklärt S. Döpp entschiedener noch als Suerbaum den auf Kroymann zurückgehenden Einwand für zwingend, der Satz *quin serviant* ... könne nicht gut von Vertretern des Königtums gesprochen worden sein⁷.

*

Bekanntlich ist Scipios Gesprächspartner Laelius schuld daran, daß man eine der Demokraten- und der Aristokratenrede (rep. 1,47-49 bzw. 50, 51-53) analoge Rede auf das Königtum durchaus vermißt hat⁸. Denn seine Frage, welche der drei reinen Verfassungsformen – *ex tribus istis modis rerum publicarum* – Scipio für die beste erachte (1,46), wiederholt er noch einmal nach den Streitreden (1,54): *e tribus istis quod maxime probas?* Er tut das, weil Scipio das erste Mal nicht selbst antwortet, sondern statt dessen Vertreter der Verfassungen – auf jeden Fall Demokraten und Aristokraten – zu Worte kommen läßt. Erst auf die erneut vorgebrachte Frage antwortet Scipio selbst, und zwar mit der Eröffnung, daß er den beiden anderen reinen Verfassungen das Königtum vorziehe. Der verstümmelte Text läßt noch erkennen, daß er mit wenigen Strichen das Bild eines väterlich um seine Mitbürger besorgten Königs zeichnet (1,54). Im Anschluß daran referiert er aber auch die Einreden der Aristokraten und der Demokraten gegen dieses sein Votum, um schließlich die Situation in dem Satz zusammenzufassen: *ita caritate nos capiunt reges, consilio optimates, libertate populi, ut in comparando difficile ad eligendum sit quid maxime velis* (1,55).

Die Einreden der Aristokraten und der Demokraten beziehen sich unverkennbar auf das zurück, was sie im Redenagon vorgebracht hatten. Mit den Stichworten *consilium* und *libertas* bringt Scipio wiederum die hervorstechenden Merkmale dieser Verfassungen auf den Punkt. Zweifellos leistet das Stichwort *caritas* dasselbe für die Monarchie. Anders als die Begriffe *consilium* und *libertas*⁹ ist es aber in dem erhaltenen Text vorher noch nicht gefallen. Büchner glaubte, sowohl in der Wiederholung der Frage des Laelius mit dem Wortlaut *e tribus istis* als auch in dem Stichwort

4, Berlin/New York 1973, 262-233, hier: 298. Jetzt auch: M. Erren: Die Königsrede im 1. Buch von Ciceros 'De re publica', in: WüJbb N.F. 9, 1983, 115-122; S. Döpp: Der Gedankengang in Cicero, De re publica 1,33,50, in: RhM 127, 1984, 285-292.

⁵ Suerbaum (oben Anm. 4) 19 Anm. 53.

⁶ Schmidt (oben Anm. 4) 298.

⁷ Döpp (oben Anm. 4) 285.

⁸ R. Heinze: Ciceros Staat als politische Tendenzschrift, in: Hermes 59, 1924, 87, wiederabgedruckt in: Vom Geist des Römertums (hrsg. v. E. Burck), Darmstadt ⁴1972, 153 Anm. 16; N. Wilsing: Aufbau und Quellen von Ciceros Schrift De re publica, Diss. Leipzig 1929, 15.

⁹ *consilium* 1,51, p. 31,19 Ziegler; vgl. p. 32,5s.; 1,52, p. 32,17. *libertas*: 1,47, p. 29,8; vgl. l. 9 s., p. 30,6,11. (*liber* l. 13 u. 18, p. 30,2. 7. 9).

caritas Indizien für die Existenz einer Monarchistenrede sehen zu können¹⁰. Dem hielt Kroymann entgegen, daß die Wortwahl *e tribus istis* sich auch beim zweiten Mal als Rückgriff auf Scipios eigene Ausführungen über die drei reinen Verfassungsformen (1,42-45) verstehen lasse und daß der Begriff *caritas* in dem von Scipio 1,54 Gesagten impliziert sei¹¹.

Angesichts der Argumentationslage kann der Eindruck entstehen, die Argumente hielten sich gegenseitig in Schach. Aber verhalten sie sich wirklich so gleichgewichtig? Angenommen, Ciceros Text wäre uns vollständig erhalten und enthielte innerhalb des Redenagons keine Monarchistenrede, so würde man zweifellos Argumente wie die Kroymanns bemühen, um ein bei diesem Befunde nicht ohne weiteres verständliches *e tribus istis* und das plötzliche Auftauchen des Stichworts *caritas* zu erklären. Angesichts des fragmentarischen Erhaltungszustandes der Schrift aber lassen es die beiden Indizien zunächst einmal als berechtigt erscheinen, nach einer Monarchistenrede zu fragen. Das aber besagt für § 50: Da für eine gänzlich ausgefallene Monarchistenrede die einzige dafür in Frage kommende Lücke zwischen § 50 und § 51 zu klein ist, ist es legitim, den Text des § 50 als Ausführungen eines Vertreters des Königtums zu verstehen zu suchen¹².

*

Als harter Kern der Einwände gegen Büchners These hat sich das Argument herauskristallisiert, man könne sich die gegen Formen des Königtums gerichteten Aussagen des in § 50 überlieferten Textes nicht im Munde eines Vertreters der Monarchie vorstellen¹³. Zuletzt versuchte Döpp dies mit großer Konsequenz zu erhärten. In seinen Augen hat Kroymann in Einzelfragen des Textverständnisses noch zu viele Konzessionen an Büchners These gemacht. Sein Argumentationsgang geht mit Kroymann von der Prämisse aus, der erste Satz des § 50, *ceteras vero rex publicas ne appellandas quidem putant ...*, knüpfe an den von den Demokraten vorgebrachten Satz an: *hanc unam rite rem publicam, id est rem populi, appellari putant*

¹⁰ Büchner 1952 (oben Anm. 3) 40 ff.

¹¹ Kroymann 1958, 311 f.

¹² Nicht mehr, aber auch nicht weniger, soll diesen äußeren Indizien abgewonnen werden; denn für sich genommen können sie die Monarchistenrede nicht erweisen. – Zum Problem des möglichen Umfangs: Den Einwand, daß der Umfang der Lücken vor und nach § 50 zu gering für eine Monarchistenrede sei, wie sie Büchner rekonstruierte (Schmidt 298, Erren 120), kann ich nicht gelten lassen. Die Rechnung, die Büchner aufmacht (43 f.) – sie führt zu einem Verhältnis der von ihm angenommenen drei Reden von 9 : 7 : 6,5 –, ließe sich nur widerlegen, wenn mit positiven Argumenten ein größerer Teil der Lücke vor § 50 für die Demokraten und ein größerer Teil der Lücke nach § 50 für die Aristokraten reklamiert werden könnte. Das Fehlen solcher Argumente läßt die Möglichkeit, daß dies dennoch der Fall war, natürlich nicht ausschließen, aber Büchners Rechnung will auch nicht erweisen, daß das Verhältnis so, wie errechnet, gewesen sein muß, sondern nur, daß es so gewesen sein kann. Dem würden geringere Verschiebungen in den Relationen keinen entscheidenden Abbruch tun.

¹³ Siehe die oben referierten Stellungnahmen Suerbaums und Döppts; vgl. etwa auch Courtney (oben Anm. 4) 49: „With the best will in the world I find it impossible to believe that 50 can be spoken by the monarchists.“

(1,48, p. 30,4 s. Ziegler). Folglich sprechen für ihn auch in § 50 die Demokraten. Da die *res publica*, von der *ceterae res publicae* abgehoben würden, eine Verfassung, nämlich die Demokratie, nicht aber die Spielart einer Verfassung sei, könne auch die Wendung *ceterae res publicae* nicht Spielarten einer Verfassung meinen oder mitmeinen, sondern müsse ebenfalls Verfassungen als solche bezeichnen. Am Schluß des § 50 wird ohne jede Binnendifferenzierung die Aristokratie angegriffen. Nach allem müsse auch das Königtum als ganzes gemeint sein, das somit einer rigorosen Kritik unterzogen werde, wie sie von seiten der Demokraten gar nicht anders zu erwarten gewesen sei. Nimmt man den gegen das Königtum gerichteten Text aber als rigorose Kritik, die uneingeschränkt alle Formen des Königtums treffen will, so läßt sich weder Büchners noch Kroymanns Interpretation der Aussagen aufrechterhalten. Döpp kehrt deshalb zu Madvigs Athetese des Wortes *rex* in dem Satz *tum enim esse clemens tyrannus quam rex importunus potest* zurück und faßt den folgenden *ut*-Satz als Konzessivsatz auf. Damit ergibt sich der Gedankengang: 'Warum soll ich einen herrschsüchtigen Mann nicht gleich einen Tyrannen nennen?' (Mit anderen Worten: Für den Demokraten ist jeder König ein Tyrann). „Denn ein Tyrann kann ebensogut milde sein wie brutal; mag es auch für die Völker etwas ausmachen, ob sie einem freundlichen oder einem harten Herren dienen – dienen müssen sie auf jeden Fall.“¹⁴

Die Gegenposition, die hier vorgestellt werden soll, erwächst aus einem gegenüber der herrschenden Meinung anderen Verständnis der sog. Staatsdefinition. Sie wurde bereits an anderer Stelle publiziert¹⁵. Es läßt sich jedoch nicht umgehen, ihre wesentlichen Züge kurz zu rekapitulieren: An den Anfang seiner Ausführungen stellt Scipio eine Definition von *res publica*. Er setzt die *res publica* mit *res populi* gleich und definiert wiederum *populus* als *coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatus* (1,39). Nach vorherrschender Ansicht zielt der Ausdruck *iuris consensus* auf die im Naturrecht gründende Gerechtigkeit. Damit konkurrierte eine Zeitlang die Auffassung, *ius* meine das in den Gesetzen eines Staates positiv formulierte Recht. Nach dem neu vorgetragenen Verständnis beinhaltet diese Alternative einen Anachronismus; denn nach antiker Anschauung stellte das positiv formulierte Recht nichts anderes dar als die Aufzeichnung, Modifizierung und Weiterentwicklung des Herkommens. Sieht man *ius* daher ganzheitlich¹⁶, so ergibt sich, daß mit *iuris consensus* nichts anderes gemeint ist als das Sich-Einigen aller Bürger auf das, was in ihrem Staat als Recht gelten soll. Dieses Recht ist komplexer Natur. Es umfaßt auch die *instituta*. Deswegen ist auch die gewählte Verfassungsform Bestandteil des *ius*. Die Gerechtigkeit spielt dagegen in der Diskussion eine Rolle als Tugend menschlichen Verhaltens. Sie wird, im Sinne der distributiven

¹⁴ Döpp 287. Die direkte Rede 291.

¹⁵ Beobachtungen zur Verfassungsdiskussion in Ciceros Werk *De re publica*, in: *Historia* 32, 1983, 461-483.

¹⁶ Eine wichtige Stelle zugunsten dieser Auffassung: rep. 4,3, vgl. a. O. 470.

Gerechtigkeit, von den Inhabern des *consilium*, der Staatsgewalt, gefordert. Handeln sie gerecht, so bleibt die Verfassung gut, handeln sie ungerecht, so entartet sie. Das ist beim Königtum besonders leicht möglich; denn es genügt, daß der eine Mann ungerecht ist, um die ganze Verfassung umschlagen zu lassen. Deswegen besteht hier eine Antinomie, nach Büchner zwischen Sinn und Leben des Staates; treffender läßt sie sich vielleicht als Antinomie zwischen Idealität und Realität des Verfassungslebens kennzeichnen: in der Hand des einen überragend tüchtigen Mannes würde die Staatsgewalt sich am geschlossensten und wirkungsvollsten entfalten, aber andererseits genügt zum Umschlag in die Tyrannis das Ungerechwerden dieses einen Mannes. Für alle drei reinen Verfassungen ergibt sich – man vergleiche hierzu den Wortlaut rep. 1,42 (von p. 26,28 Z. an) bis 43 –, daß jede von ihnen der allgemeingehaltenen Staatsdefinition Genüge tut, daß aber nur die Mischverfassung, wie Scipio sie im zweiten Buch am Beispiel der römischen Verfassungsgeschichte entwickelt, ihr voll gerecht wird.

Wenn in den reinen Verfassungen ein *iuris consensus* auch weniger vollkommen erreichbar ist als in der Mischverfassung, so läßt es sich doch nicht anders denken, als daß die Gesamtheit der Bürger irgendwie aktiv wenigstens an seinem Zustandekommen beteiligt werden muß, damit der konkrete Staat in der von seinen Bürgern gewählten Verfassungsform beanspruchen darf, der allgemeingehaltenen Staatsdefinition Genüge zu tun. Für die Demokratie, in der der Idee nach allen Bürgern die Beteiligung am Vollzug des staatlichen Lebens jederzeit offensteht, stellt das kein Problem dar. Wie aber können Aristokraten und gar Monarchisten diese Auflage erfüllen?

Es fällt auf, daß die Aristokraten mit Emphase betonen (1,51): *quodsi liber populus deliget quibus se committat, deligetque si modo salvus esse vult optimum quemque, certe in optimorum consiliis posita est civitatum salus*. Wie diese in Freiheit vollzogene Wahl zu verstehen sei, ergibt sich aus einer bisher nicht recht gewürdigten Parallelstelle in Ciceros Rede 'Pro Sestio' (137)¹⁷: Den Sitz im Adelsrat – in der römischen Republik entspricht dem der Senat – erwarb man durch Bekleidung eines Amtes. Die Wahl in dieses Amt ist die von den Aristokraten gemeinte Wahl. Sie hat zur Folge, daß man das Amt in der Regel nur für ein Jahr innehat, Mitglied des Adelsrates (bzw. des Senats) aber grundsätzlich auf Lebenszeit bleibt. Offenbar sahen die Aristokraten die Forderung des *iuris consensus* damit als erfüllt an.

Wie stehen die Dinge beim Königtum? An diesem Punkte sei zunächst ins Gedächtnis gerufen, daß Scipio im Durchgang durch die römische Verfassungsgeschichte die Einführung des Wahlkönigtums sogleich nach Romulus als ein Indiz der

¹⁷ (*Maiores nostri*) *cum regum potestatem non tulissent, ita magistratus annuos creaverunt, ut consilium senatus rei publicae praeponerent sempiternum, deligerentur autem in id consilium ab universo populo aditusque in illum summum ordinem omnium civium industriae ac virtuti pateret.*

Weitsicht des römischen Volkes feiert, die der des spartanischen Gesetzgebers Lykurg weit überlegen sei (2,24): *Quo quidem tempore novus ille populus vidit tamen id quod fugit Lacedaemonium Lycurgum, qui regem non deligendum duxit, ... sed habendum ..., nostri illi etiam tum agrestes viderunt virtutem et sapientiam regalem, non progeniem, quaeri oportere.* Dieses stolze Statement steht in deutlichem Bezug zu einem Satz des § 50 im ersten Buch: *quo autem modo adsequi poterat Lacedaemo illa tum, cum praestare putabatur disciplina rei publicae, ut bonis uteretur iustisque regibus, cum esset habendus rex quicumque genere regio natus esset?*

Es ist nicht zu übersehen, daß der in diesem Satz enthaltene Tadel des Erbkönigtums eine positive Einstellung zum Wahlkönigtum voraussetzt¹⁸. Skutsch paraphrasiert ihn folgendermaßen: „Selbst als es für das bestgeordnete Staatswesen galt, mußte Sparta als Erbmonarchie schlechte und ungerechte Könige haben“¹⁹. Auf dasselbe läuft Döppts Deutung hinaus: „Dem entgegnet der Sprecher: Sparta habe keine guten Könige erlangen können, da es doch jeden König behalten mußte, der durch den Zufall der Abstammung an diese Stelle getragen worden sei“²⁰. Konnte aber Sparta in dem Ruf einer vorzüglichen Verfassung stehen, wenn seine Könige nicht wenigstens zumeist als gut und gerecht galten? Oder soll unterstellt werden, daß sie zwar in dem angesprochenen Zeitraum gut und gerecht zu sein schienen, es in Wirklichkeit aber nicht waren? Die Frage so zu stellen heißt, sie zu verneinen. Dieser Gedanke hätte weder in Döppts Verständnis des Textes noch bei einer anderen Auffassung eine Funktion. Der Sprecher meint vielmehr folgendes: ‘Zugegeben, Sparta hatte gelegentlich gute und gerechte Könige, aber das widerfuhr ihm ohne sein Zutun, das war ein besonderer Glücksfall; denn da die Spartaner ihre Könige nicht wählen konnten, hatten sie es nicht in der Hand, konnten sie keinen Einfluß darauf nehmen, daß sie gute und gerechte Könige hatten.’

Ein Sprecher, der mit dieser Stoßrichtung gegen die von der Allgemeinheit gutgeheißene historische Realität auf der Prävalenz des Prinzipiellen beharrt, der anzuerkennen bereit ist, daß ein König auch einmal gut sein kann, der aber nur in dem verfassungsmäßig garantierten Instrument der Wahl eine Gewähr für sein Gutsein sieht, kann kein Demokrat gewesen sein; denn er müßte, wie zuletzt Döpp herausgearbeitet hat, das Königtum in Bausch und Bogen ablehnen.

Die Kritik an der spartanischen Erbmonarchie läßt sich jedoch verstehen, wenn sie aus dem Munde eines Monarchisten kommt, der von den Spielarten des Königtums nur die Wahlmonarchie gelten läßt. Nach den Prämissen, die der Verfassungsdiskussion durch die ihr vorausgeschickte allgemeingehaltene Staatsdefinition gesetzt

¹⁸ So sieht es z.B. auch Kroymann 321. Demgegenüber erscheint es als inkonsequent, wenn er 327 f. leugnet, daß es um das Problem Wahlkönigtum oder Erbmonarchie gehe. – Klar arbeitet jetzt auch (im Unterschied zu Äußerungen des Aristoteles in den ‘Politika’) das Spezifische der ciceronischen Argumentation heraus: I.G. Taifagos: Cicero’s Republic and the Aristotelian Politics on Spartan constitution, in: Platon 32-33, 1980-1981, 250-257.

¹⁹ Philologus 104, 310.

²⁰ Döpp (oben Anm. 4) 292.

sind, muß eine solche Haltung von ihm geradezu erwartet werden: mit der Einschränkung der Monarchie auf das Wahlkönigtum trägt er der Staatsdefinition Rechnung; denn das Wahlkönigtum ist die einzig mögliche Form einer Monarchie, die von sich sagen kann, daß sie, wenigstens bei der Konstituierung der Staatsform, die sich durch die Wahl eines Königs vollzieht, auf dem *iuris consensus* des *populus* beruht.

Es sei aber auch versucht, die Heftigkeit der Argumentation verständlich zu machen; denn sie hat zu ihrem Teil immer wieder dem Einwand Rückhalt gegeben, so könne doch ein Monarchist nicht von einer Monarchie sprechen.

Die Argumentation der Verfechter der drei reinen Verfassungen ist von der zwischen ihnen bestehenden Konkurrenzsituation bestimmt. Jeder der Sprecher sucht zu beweisen, daß seine Verfassung der allgemeingehaltene Staatsdefinition am besten, wenn nicht gar allein gerecht werde. Dieses Beweisziel bestimmt die Taktik; sie hat zwei Aspekte. Auf der einen Seite gilt es herauszuarbeiten, durch welches spezifische Gut, welchen in der Verfassung intendierten Wert, die eigene Verfassung sich von den beiden konkurrierenden abhebt, sowie nachzuweisen, daß jene dieses Gut nicht verwirklichen²¹. Dabei kann ihm an Differenzierungen nicht gelegen sein; je pauschaler das Urteil ausfällt, desto mehr Anschauung historisch realer Verfassungsformen mit allen ihren Spielarten, Verwässerungen des Verfassungsprinzips, ihren Schwächen und Mängeln kann mit dem Urteil assoziiert werden und so dazu beitragen, daß man geneigt ist, der Argumentation zuzustimmen. Weil aber jeder der Sprecher damit rechnen muß – bzw., wenn er an zweiter oder dritter Stelle zu Worte kommt, bereits erlebt hat –, daß er auf eben dieselbe Weise attackiert wird, ist er bemüht, die Verfassung seiner Wahl so dezidiert wie nur eben möglich gegen ihre Scheinformen abzugrenzen²², sie damit so rein wie möglich darzustellen und die Mängel, die ihre Gegner ihr anlasten, auf die Scheinformen abzuwälzen.

Die Leidenschaftlichkeit, mit der die Sprecher die Verfassung ihrer Wahl von ihren Scheinformen abzuheben bemüht sind, erklärt sich also aus der Gefahr, die ihrer Argumentation von seiten ihrer Rivalen droht. Wie groß diese Gefahr für die Position der Monarchisten ist, läßt sich an einem Urteil Scipios ablesen. Es ist von

²¹ Das ist Punkt 1 der Gliederung der Demokraten- und der Aristokratenrede nach Büchner: die Entwicklung des reinen Prinzips (S. 46 ff.). In der Demokratenrede (1,47 ff.) reicht er m.E. nicht nur bis p. 29,10 Z., sondern bis p. 29,18 Z. (s. Historia [oben Anm. 15] 479 Anm. 75); übereinstimmend Courtney 49. In der Aristokratenrede (1,51 ff.) reicht die entsprechende Argumentation bis p. 31,22 Z.

²² Das geschieht in Punkt 2 nach Büchner, dem Sich-Verwehren gegen Entstellungen des reinen Prinzips (46 ff.): in der Demokratenrede m.E. 1,47 f., p. 29,18-22 Z., in der Aristokratenrede 1,51, p. 31,22 – 32,9 Z. – Man hat Büchners Einteilung der Reden vorgeworfen, daß er sie allzusehr in einen Schematismus presse; s. z.B. Schmidt 298. An dem im wesentlichen parallelen Aufbau der Demokraten- und der Aristokratenrede dürfte aber kaum zu rütteln sein. Allerdings kann nach dem oben Ausgeführten die Frage aufgeworfen werden, ob eine Trennung zwischen Punkt 1 und Punkt 2 überhaupt sinnvoll ist. Vom Beweisziel her gesehen, greifen sie ineinander, und wenn § 50 ein Monarchist spricht, der sich erst gegen die Scheinformen der Monarchie aus seiner Sicht, alsdann gegen die Aristokratie wendet, so zeigt sich, daß die beiden Punkte in der Monarchistenrede ineinander gearbeitet sind.

überlegener Warte aus gesprochen, darf also mit der Parteilichkeit des Verfechters des Königtums nicht in eins gesetzt werden, und betrifft das Königtum insgesamt, schließt also auch die Wahlmonarchie ein (rep. 2,43)²³: *desunt omnino ei populo multa qui sub rege est, in primisque libertas, quae non in eo est ut iusto utamur domino, sed ut nul(lo)*. (Der Text bricht hier ab.) Scipio geht es keineswegs darum, dem Königtum den Charakter einer *res publica* abzusprechen; denn sein hartes Urteil schließt sich unmittelbar an die erneute Kundgabe seiner Überzeugung an, daß von den reinen Verfassungen, allerdings nur im Hinblick auf die Idealität der Verfassung, das Königtum die beste sei²⁴.

Man sieht: Die Position der Monarchisten ist gerade unter dem Aspekt der in der Staatsdefinition für alle Verfassungen aufgestellten Bedingung besonders angreifbar, daß sie auf einem *iuris consensus* beruhen müsse. Wenn in § 50 ein Vertreter des Wahlkönigtums spricht, so läßt sich nur zu gut verstehen, daß er noch leidenschaftlicher und hitziger zu Werke geht, als es bereits die Demokraten und die Aristokraten tun²⁵.

*

Als nächstes sei die der Kritik am spartanischen Erbkönigtum vorausgehende Polemik gegen Formen der Monarchie betrachtet: *cur enim regem appellem Iovis optimi nomine hominem dominandi cupidum aut imperii singularis, populo oppresso dominantem, non tyrannum potius?*

Für Döpp ist dies die rigorose Kritik eines Demokraten an allen Königen überhaupt²⁶. Dem sei entgegengehalten: Auch der radikalste Demokrat könnte nicht bestreiten, daß man einem gewählten König nicht nachsagen kann, er sei herrschsüchtig. Natürlich kann er auch mit einem Wahlkönigtum nicht einverstanden sein. Aber er könnte dann nicht den König, sondern müßte das Volk kritisieren, das so dumm sei, sich durch die Wahl eines Königs seiner Freiheit zu begeben – vorausgesetzt, er wäre an solchen Differenzierungen und Feinheiten interessiert, woran ihm aber, wie gezeigt wurde, nicht gelegen sein kann. Würde er andererseits mit so pauschaler Kritik alle Könige angreifen wollen, so wäre das taktisch unklug, weil seiner so formulierten Polemik allzuleicht begegnet werden könnte. Ein von den Demokraten gegen das Königtum insgesamt geführter Angriff ist rep. 1,47 zu lesen. Hier findet sich keine Attacke gegen die Herrschsucht des Königs, sondern es wird ein aus

²³ Sie war als besondere Errungenschaft der Römer herausgestellt worden.

²⁴ Vgl. hierzu, insbesondere auch zur Differenzierung zwischen parteilicher und überparteilicher Sicht, Suerbaum 39 ff.

²⁵ rep. 1,48, p. 29,20-22 Z.; 1,51, p. 31,22 - p. 32,9 Z. – Die diesbezügliche Argumentation der Aristokraten kommt der der Monarchisten an Leidenschaftlichkeit nicht gleich, übertrifft sie aber geringfügig an Länge: In der Tat rücken sie gegenüber den Demokraten mit den Monarchisten sehr viel enger zusammen, und aus demokratischer Sicht ist beiden Verfassungen derselbe Mangel an Freiheit anzulasten, nur daß er nach ihrer Ansicht in den Aristokratien durch pseudodemokratische Konzessionen verhüllt wird: s. 1,47.

²⁶ Döpp 287.

der Sicht der Demokraten in jeder Monarchie herrschender Zustand gegeißelt, gleichgültig, ob er durch Wahl oder etwa durch Erbfolge zustande kam: *omitto dicere in regno, ubi ne obscura quidem est aut dubia servitus*.

Fragen wir also umgekehrt: Könnte ein Monarchist, der sich auf das Wahlkönigtum zurückgezogen hat, so von allen anderen Formen des Königtums sprechen? Zieht man die als situationsbedingt erwiesene Vehemenz ab, so bleibt in der Sache die Behauptung stehen, daß ein nicht durch Wahl an die Macht gekommener König darauf aus sei, einen *dominatus* über die Bürger auszuüben, und zwar in Form der Alleinherrschaft, und so die Bürger ihrer Freiheit zu berauben. Eine Absicht zu herrschen, kann er einem König, der, wie etwa Romulus, in einer Gründersituation die Anerkennung seiner Überlegenheit erringt²⁷, aber auch einem König, der durch Erbfolge an die Macht kommt und sie annimmt, sehr wohl unterstellen. Einen *dominatus* übt nach der Wortwahl rep. 1,44 auch Scipios Musterbeispiel eines guten Königs Cyrus aus; daß königliche Herrschaft gleichbedeutend mit dem Verlust der Freiheit für die Bürger ist (*populo oppresso*), wie wir gesehen haben, stellt Scipio (rep. 2,43) für das Königtum im ganzen fest, ohne ihm deswegen den Charakter einer *res publica* abzusprechen²⁸. Ebenfalls läßt sich belegen, daß vollends *singulare imperium* ein ganz sachlich gebrauchter Begriff ist²⁹. Auch die Wortwahl stempelt also die Könige, die nicht durch Wahl an die Macht kamen, nach landläufiger Ansicht nicht zu Tyrannen – übrigens auch nach Scipios Urteil nicht, dem sehr daran gelegen war, die Regierungszeit des Romulus positiv darzustellen³⁰ –, sondern damit möchte sie erst der Sprecher des § 50 identifizieren, weil er, ein Verfechter des Wahlkönigtums, den Mangel, der dem Königtum insgesamt vorgeworfen wird, auf die zu Scheinformen erklärten anderen Arten des Königtums abzuwälzen bemüht ist.

Die Fortsetzung des Textes läßt sich jetzt ohne Schwierigkeiten verstehen; auch erweist sich der neuerdings wieder von Döpp vorgeschlagene operative Eingriff in Form einer Athetese als unnötig: *tam enim esse clemens tyrannus quam rex importunus potest: ut hoc populorum intersit, utrum comi domino an aspero serviant; quin serviant quidem fieri non potest*. Wie der Anschluß mit *enim* zeigt, geht es um eine Erläuterung oder Begründung der vorausgehenden Behauptung. Der Hauptsatz bringt historische Empirie ins Spiel: „Ebensogut kann ein Tyrann milde wie ein König unleidlich sein.“ Der *ut*-Satz zieht, als Konsekutivsatz, die Folgerung aus dem historisch belegbaren Befund. Sie ist sogleich verständlich, wenn man sie wieder unter der Prämisse liest, daß hier jemand spricht, der der Meinung ist, nur bei *Wahl* des Königs gelange man zu einer guten, ja der besten Staatsform, und der deshalb von

²⁷ Vgl. rep. 2,4.

²⁸ Auch hier bewährt sich oben Gesagtes: Der Parteigänger des Wahlkönigtums sucht diesen Mangel auf die zu Scheinformen erklärten Arten des Königtums abzuwälzen.

²⁹ Siehe etwa rep. 2,15.

³⁰ Zur Diskrepanz zwischen Scipios/Ciceros Haltung zum Königtum und der hier von dem Monarchisten eingenommenen Position vgl. meine früheren Ausführungen (oben Anm. 15) 478 f.

allen anderen Formen des Königtums behauptet: „so daß für die Völker nur dies einen Unterschied macht, ob sie Untertanen eines freundlichen oder eines garstigen Herren sind, Untertanen, unfrei sind sie in jedem Falle.“

Nach der hier entwickelten Auffassung bezieht die Kritik des einleitenden *cur*-Satzes bereits die Erbmonarchie ein. Die Diskussion, wie sich der *rex importunus* zum Tyrannen und wie sich zu beiden wiederum das spartanische Erbkönigtum verhalte, wird damit überflüssig³¹. Der bereits interpretierte Satz über das spartanische Erbkönigtum bringt nicht nach dem *rex importunus* einen zweiten Fall, den des Erbkönigtums, zur Verhandlung³², er begegnet auch nicht umgekehrt einem Einwand gegen die pauschale Verurteilung des Königtums³³, sondern er dehnt die Gültigkeit des Satzes, daß alle Bürger von Monarchien, die nicht durch *Wahl* des Monarchen zustande gekommen sind, nicht anders als in einer Tyrannis unfrei seien, und zwar unabhängig davon, ob der Herrscher milde oder garstig sei, auch auf den Musterstaat Sparta aus; die Behauptung des Sprechers besteht damit eine Art Nagelprobe³⁴.

*

Es wurde bereits deutlich, daß auch die Aristokraten in einer in Freiheit durchgeführten *Wahl* durch das Gesamtvolk die Gewähr dafür sahen, daß die Aristokratie der *iuris-consensus*-Bestimmung der Staatsdefinition gerecht werde. Vergleicht man ihr positives Programm³⁵ mit dem, was der Monarchist vermutlich vorgebracht hat³⁶, so stellt man weitgehende Übereinstimmung fest. Die Aristokraten versprechen der Bürgerschaft nicht etwas anderes, als es vermutlich die Monarchisten taten, sondern sie werben für sich mit dem Argument, daß mehr Personen die Erfüllung derselben Versprechen besser gewährleisten könnten als einer³⁷.

Von hier aus fällt vielleicht auch Licht auf die Kritik an den Optimaten, die sich Ende des § 50 findet³⁸: *nam optimatis quidem quis ferat, qui non populi concessu sed suis comitiis hoc sibi nomen adrogaverunt? qui enim iudicatur iste optimus? doctrina artibus studiis, audio: quando?* (Der Text reißt hier ab.) Die Optimaten

³¹ Siehe vor allem Kroymann 318 ff., und Döpp 287 ff.

³² So Büchner 33, vgl. dens., *Philologus* 104, 307.

³³ So Döpp 292.

³⁴ Nicht beantworten läßt sich die Frage, ob der Monarchist, der nach meiner Überzeugung spricht, die Einschränkung auf das Wahlkönigtum schon in dem verlorengegangenen Text vor § 50 oder erst in der Lücke danach vollzogen hat. Darauf kommt auch nicht viel an. In letzterem Falle wird die Verwunderung der Zuhörer über das, was ein Monarchist da über Monarchien sagt, und damit ihre Spannung nur länger in der Schwebe gehalten.

³⁵ Besonders 1, 51, p. 31, 19-22 Z.; 1, 52, p. 32, 8-13 Z.

³⁶ Es läßt sich aus Stellen wie 1, 54 und 2, 47 herauslesen.

³⁷ Aufschlußreich dafür ist der Argumentationsgang 1, 52.

³⁸ Die Erläuterungen etwa Büchners (35; s. jetzt auch seinen Kommentar), Kroymanns (328) und Döppts (292) bleiben, wie es bei dem Erhaltungszustand des Textes verständlich ist, recht unbestimmt. Auch ich vermag den Text nicht erschöpfend zu deuten.

berufen sich darauf, *optimi* nach Maßgabe der *virtus* zu sein³⁹; derselbe Maßstab galt zweifellos auch für den Wahlkönig⁴⁰. Als Sprecher des § 50 hat sich ein Monarchist so gut wie erwiesen. Bei der Nähe zwischen Monarchie und Aristokratie kann er voraussehen, daß die Aristokraten ähnlich wie er selbst argumentieren werden, vor allem auch, daß sie sich zum Erweis des *res publica*-Charakters ihrer Staatsform auf die Wahl berufen werden. Dagegen muß er polemisieren, ohne dadurch der eigenen, ganz ähnlichen Argumentation zu schaden. So gesehen, fällt auf, daß er als Kriterien aristokratischer Wahl nicht *virtus* einräumt, sondern statt dessen *doctrina*, *artes*, *studia* nennt. Das bedeutet zweierlei: Erstens unterstellt er den Aristokraten Kriterien, die so beschaffen sind, daß sie eigentlich nur beurteilen kann, wer sie selber erfüllt. Damit setzt er die Freiheit der Wahl in Aristokratien ins Zwielflicht. Zweitens veräußerlicht er die Kriterien aristokratischer Wahl. Möglicherweise hat er im folgenden ausgeführt, daß *doctrina*, *artes* und *studia* nur die von den Aristokraten vorgezeigten Seiten dessen seien, was im Grunde, sie privilegierend, dahinterstehe: Reichtum und vornehme Abkunft. Auf jeden Fall sucht er nach Kräften von der *virtus* als Auswahlkriterium abzulenken; denn dieses Kriterium muß er für das Königtum reklamiert haben.

Kurzum: Hinter dem Ganzen ist wieder die schon beschriebene Taktik zu erkennen: Auch der Monarchist versucht, den aristokratischen Rivalen möglichst an denjenigen historischen Ausformungen seiner Verfassung zu messen, die die offenkundigsten Mängel haben, weswegen umgekehrt die Aristokraten bemüht sind, sie als Scheinformen beiseite zu schieben.

Hierauf läßt sich eine Gegenprobe machen⁴¹. Versteht man den Text nur richtig, so haben sich die Aristokraten ihrerseits mit dem Argument der Wahl des Königs auseinandergesetzt. Am Anfang des § 51 ist davon noch der folgende Text erhalten: *si fortuito id faciet, tam cito evertetur quam navis, si e vectoribus sorte ductus ad gubernacula accesserit*. Man pflegt diesen Satz zu dem folgenden – *quodsi liber populus deliget ...* in Beziehung zu setzen und das Ganze als Ausführung des Gegensatzes zwischen dem Losverfahren, das in der Demokratie eine Rolle spielt, und dem Wahlverfahren zu verstehen⁴². Das aber ist sprachlich unmöglich; denn dann dürfte der folgende Satz nicht mit *quodsi*, sondern er müßte mit *sin (autem)*, oder auch *si autem, si vero, sed si, at si* angeschlossen sein⁴³. Die Aristokraten suchen vielmehr die Wahl eines Königs als von Zufälligkeiten abhängig hinzustellen und so ihrerseits das Wahlargument des Monarchisten zu entkräften. Bei der Wahl

³⁹ 1,51, p. 31,21 Z. *summi virtute*, vgl. p. 31,24 und besonders 1,52 am Anfang: *virtute vero gubernante ...*

⁴⁰ Siehe bes. rep. 2,24 *nostri illi etiam tum agrestes viderunt virtutem et sapientiam regalem, non progeniem, quaeri oportere.*

⁴¹ Vgl. meine früheren Ausführungen (oben Anm. 15), 474 f. Anm. 57.

⁴² L. Ferrero, Ed. 1953, ²1961 z.St., E. Bréguet, Ed. 1980, 271; anders Büchner (Komm. z.St.): „... muß auf das entwickelte Prinzip der Königsbestellung gehen.“ Freilich scheint er dabei nicht an Wahl zu denken.

⁴³ Kühner/Stegmann, Lat. Gr., II 431 ff.

eines Königs hat das Volk sozusagen nur einen Wurf. Wie leicht hat man den Falschen gewählt, und dann ist der Schaden irreparabel! Dieses Risiko geht man bei der Wahl der Aristokraten nicht ein. Sie stellt sich als jährliche Wahl von Beamten dar, findet also sukzessiv statt und kann darum mit Überlegung und ständiger Einflußnahme auf die Zusammensetzung des Führungskollektivs vollzogen werden.

So verstanden, setzt der Eingang des § 51 eine ihm vorausgehende Monarchistenrede voraus, beweist also auch er ihre Existenz⁴⁴.

*

Es bleibt noch der erste erhaltene Satz des § 50 zu deuten: *ceteras vero res publicas ne appellandas quidem putant iis nominibus, quibus illae sese appellari velint*. Wer glaubt, daß hier noch die Demokraten sprechen, versteht unter *ceterae res publicae* die Monarchie und die Aristokratie. Für Büchner waren naturgemäß die Demokratie, die Aristokratie, aber auch die Scheinformen des Königtums gemeint⁴⁵.

Die Vertreter der erstgenannten Position berufen sich darauf, daß der Anfangssatz des § 50 auf einen Satz der Demokraten zurückgreife (1,48, p. 30,4 s. Z.): *hanc unam rite rem publicam, id est rem populi, appellari putant*⁴⁶. Dort aber geht es um etwas anderes⁴⁷: Die Demokraten erheben den Anspruch, daß eigentlich⁴⁸ nur sie dem allen Verfassungen gemeinsamen Oberbegriff *res publica* gerecht werden, wobei sie sich zunutze machen, daß die Staatsdefinition eine Gleichsetzung von *res publica* mit *res populi* zum Ausgangspunkt hatte⁴⁹. In § 50 dagegen wird nicht die Frage des *genus*, sondern der *species* verhandelt. Wie der Text zeigt, geht es um die Berechtigung der Bezeichnungen *rex* und *optimates*. Das entsprechende

⁴⁴ Als Beweis für das Vorausgehen einer Monarchistenrede hat schon Büchner (46) den Anfang des § 51 genommen. Bei dem hier vorgetragenen Verständnis der Aussage gewinnt das Argument an Gewicht.

⁴⁵ Dafür, daß *res publica* hier einmal nicht nur die Staatsform bezeichnet (dazu Suerbaum 21 f. Anm. 60), sondern daß der Begriff, wie die hier vertretene These voraussetzt, auch die Spielart einer Staatsform bezeichnen kann, steht jetzt ein Beleg zur Verfügung, der sich aus der gegenüber Büchner abweichenden Auffassung ergibt, 1,47, p. 29,12 Z. beziehe sich auf im wesentlichen aristokratisch bestimmte Mischformen (s. meinen früheren Aufsatz, 479 f. Anm. 75; Kritik an der Aristokratie sieht darin auch Courtney 49): Bei *in istis civitatibus, in quibus ...* meint vermutlich der Plural *civitates* nicht nur die Aristokratien als ununterschiedenen Plural, sondern verschiedene Spielformen der Aristokratie; sonst wäre der Plural nach dem Singular *in regno* nicht verständlich. – *civitas* und *res publica* gebraucht Cicero praktisch bedeutungsgleich 1,41.

⁴⁶ Siehe vor allem Kroymann 314 f., zuletzt wieder Döpp 286.

⁴⁷ Vgl. meine früheren Ausführungen, 477 f.

⁴⁸ Für *rite* vgl. etwa rep. 2,48 *quis hunc hominem rite dixerit*, vom Tyrannen gesagt: Natürlich wird er gemeinhin als ein Mensch angesehen.

⁴⁹ Das letzte Wort hierüber, wiederum von überlegener Warte aus, wird Ende Buch 3 (§ 43 ff.) gesprochen, wo die Frage nach dem Gegebensein eines *populus*, im Sinne der Staatsdefinition gefaßt als *coetus iuris consensu sociatus*, zum Kriterium der Beurteilung der Staatsformen und ihrer Einteilungen in *res publicae* = akzeptable Staatsverfassungen und in deren Entartungen erhoben wird.

nomen der Demokratie in der lateinischen Terminologie der Demokratenrede ist nicht *res publica*, sondern *liber populus*⁵⁰.

Allen bisher vertretenen Positionen ist, mit entsprechenden Variationen, die Prämisse gemeinsam, daß den Gegensatz zu *ceterae res publicae* die von dem Sprecher vertretene Staatsform darstelle, die dem Wortlaut des zitierten Satzes zufolge sowohl den Namen, den sie trage, verdiene, als auch die dadurch ausgedrückte Sache repräsentiere⁵¹. Nimmt man es mit der sprachlichen Logik aber genau, so ist eine andere Aussage als Gegensatz zu fordern: Wenn gesagt wird, daß die übrigen Staaten nicht einmal die Namen verdienen, die sie sich zulegen, so ist der unmittelbare Gegensatz: Der Staat – es könnten theoretisch auch mehrere sein –, auf den das nicht zutrifft, trägt wenigstens seinen Namen zu Recht, wenn er auch genausowenig wie die anderen Staaten die durch den Namen ausgedrückte Sache repräsentiert.

Eine solche im Ergebnis negative Aussage kann gewiß nicht von der Verfassung gesagt worden sein, für die der Sprecher eintritt. Sie ergibt aber einen guten Sinn, wenn man sie einem Vertreter des Wahlkönigtums in den Mund legt, sie ironisch versteht und auf die Demokratie bezieht⁵²: Durch ihre Entstehung kam überhaupt erst eine Diskussion um eine Namengebung auf, die die Verfassungsformen voneinander unterschied, und zwar nach dem Kriterium, wer das *κράτος*, die Obmacht, im Staate hat; denn erst durch die Demokratie machte man die Erfahrung, daß es entscheidend darauf ankommt, wer die Obmacht im Staate innehat. Hinzu kommt, daß der Name der Demokratie doppeldeutig ist, weil *δῆμος* sowohl *populus* als auch *plebs* bedeuten kann. Wenn man noch berücksichtigt, daß in einem Redenagon ein Sprecher, der bereits einen Vorredner hatte, an dessen Argumentation anzuknüpfen pflegt⁵³, so läßt sich etwa folgender Gedankengang des Monarchisten für die Lücke vor § 50 vermuten: „Etwas muß man euch Demokraten lassen: euren Namen trägt ihr zu Recht. Wie aber steht es mit der Herrschaft des Volkes? Nicht der *populus*, sondern die *multitudo* übt die Herrschaft aus, mit der schlimmen Folge, *ut plurimum valeant plurimi*⁵⁴. Die von euch hochgehaltene *libertas* ist in Wahrheit *licentia*.“

An Gedanken wie diese schließt sich der erhaltene Text des § 50 an.

*

⁵⁰ p. 29,18 s. Z.; 30,7 Z.; 30,9 Z. Im Munde der Aristokraten wieder p. 32,27 Z. – Man kann auch sprachlich geltend machen, daß *appellare alqm alqd* nicht ohne weiteres identisch ist mit *appellare aliquam rem nomine alcis rei*. Der Anwendungsbereich für letztere Wendung ist sicherlich enger. Statt *appellare alqm nomine regis/optimatium* läßt sich sicherlich auch *appellare alqm/aliquos regem/optimates* sagen, umgekehrt aber wohl kaum *appellare aliquam rem nomine rei publicae*.

⁵¹ Oder man meint, worauf für die Argumentation nichts ankommt, sie werde (entsprechend dem Satz von 1,48) dem Anspruch gerecht, eine *res publica* zu sein.

⁵² Ich wiederhole hier nur in kurzen Strichen, was ich schon ausführlicher dargelegt habe: a. O. 478; dort auch Literaturangaben.

⁵³ So geschieht es z. B. bei Herodot, 3,80-82. Es hat sich auch deutlicher gezeigt, daß die Aristokraten rep. 1,51 an ihren monarchistischen Vorredner anknüpfen.

⁵⁴ Es bedarf keines Nachweises, daß auf die in der Verfassungsdiskussion des ersten Buches

Damit sind, bis auf zwei, alle Einwände widerlegt, die Schmidt gegen die Auffassung des § 50 als des erhaltenen Restes einer Monarchistenrede aus der Diskussion herausgezogen hat⁵⁵. Es bleiben nur noch die folgenden Bedenken übrig: „... daß das Referat der Monarchisten erst an zweiter Stelle – nach dem der Demokraten! – auftauchen würde, und daß schließlich die Vertreter der Monarchie durch nunmehr zwei Verteidigungsreden gegenüber den anderen übermäßig privilegiert wären, was die ohnehin promonarchische Tendenz der Königsrede § 54 ff. nur noch verstärken würde.“ Hierauf soll wenigstens noch beiläufig eingegangen werden. Da der zweite Einwand in M. Errens Beitrag⁵⁶ eine wichtige Rolle spielt, läßt sich eine kurze Stellungnahme auch zu seinen Argumenten damit verbinden.

Der erste Einwand geht auf Kroymann zurück; er hatte darauf hingewiesen, daß die natürliche Reihenfolge, in der die Verfassungen behandelt zu werden pflegen⁵⁷, die Reihenfolge Monarchie – Aristokratie – Demokratie oder die umgekehrte sei. Demgegenüber müsse Cicero, folge man Büchner, in dem Redenagon einen Zickzackkurs eingeschlagen haben⁵⁸. Büchner hatte darin eine Absicht gesehen: Da bei Herodot die siegreiche Sache den Schluß innehat, sei die Reihenfolge bei Cicero ein Hinweis darauf, daß in der von ihm benutzten Vorlage den Aristokraten der Sieg zugedacht gewesen sei⁵⁹. Kroymann widerspricht dem wohl mit Recht. Mehr noch als sein Hinweis auf den Schluß des § 53, der in seinen Augen eher das Gegenteil beweist, wiegen vielleicht Scipios Ausführungen in den Paragraphen 54-55: Sie zeigen, daß Cicero das Ergebnis des Redenagons als eine Pattsituation verstanden wissen wollte. Wenn, was wahrscheinlich ist⁶⁰, auch seine Vorlage bereits die Mischverfassung als die beste Lösung empfahl, so wird für sie dasselbe gelten. Dann aber muß man den Grund für die gewählte Reihenfolge anderswo als in dem angezielten Ergebnis suchen. Vielleicht liegt sie in folgendem: Die Demokraten vertreten die am wenigsten akzeptable der drei reinen Verfassungen, zugleich sind sie in ihrer Argumentation am aggressivsten und, wenn man so will, außerordentlich vorlaut. Das mag in Ciceros Augen dafür gesprochen haben, sie zuerst reden zu lassen. Weiter ist die Distanz zwischen Aristokraten und Monarchisten viel geringer als die zwischen jedem von ihnen und den Demokraten. Zudem ist, historisch gesehen, die Aristokratie

erarbeiteten Grundlagen im ganzen und im Detail immer wieder zurückgegriffen wird. So dürfte es bedeutungsvoll sein, wenn Scipio bei der Schilderung der Servianischen Verfassung die Art der Einteilung der Bürger in Klassen wie folgt kommentiert (2,39): *eaque ita disparavit ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent, curavitque, quod semper in re publica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi*. Bewußt habe ich aus dieser Stelle auch den Begriff *multitudo* übernommen: *plebs* würde beim zeitgenössischen Leser Ciceros unschöne und irreführende Assoziationen wecken. Zum Gebrauch von *multitudo* im Sinne von Pöbel s. vor allem auch rep. 3,45.

⁵⁵ Schmidt 298.

⁵⁶ Siehe oben Anm. 4.

⁵⁷ So etwa bei Herodot, 3,80-82, aber auch bei Cicero, rep. 1,42 f. und 1,54 f.

⁵⁸ Kroymann 330.

⁵⁹ Büchner 66.

⁶⁰ Siehe meine früheren Ausführungen 481 f.

später entstanden als die Monarchie. Das spiegelt sich in der Verfassungsdiskussion bei Cicero auch darin wider, daß, wie gezeigt wurde, die Aristokraten im wesentlichen dieselben Güter wie die Monarchisten anbieten und sich von ihnen nur dadurch abheben, daß sie behaupten, *plures* könnten das besser gewährleisten als der König.

Cicero hat also gute Gründe, nicht in der natürlichen Reihenfolge über die Aristokraten zu den Monarchisten aufzusteigen, nachdem er den Redenagon von den Demokraten hatte eröffnen lassen, sondern nach den Demokraten zuerst die Monarchisten zu Worte kommen zu lassen. Für ihn entscheidend aber war vielleicht ein weiterer Grund: Das Durcheinanderbringen der natürlichen Reihenfolge mußte beim Leser das Maß an Irritation erzeugen, welche die von Cicero als Ergebnis angestrebte Pattsituation erst glaubhaft machte. Anders gesagt: Eine Reihenfolge Demokratie – Aristokratie – Monarchie hätte beim Leser sogleich den Verdacht geweckt, daß die Monarchie zum Sieger erklärt werden sollte. Die von Cicero gewählte Reihenfolge ist also gerade nicht durch eine Zielrichtung bestimmt, sondern durch deren Fehlen.

Die zuletzt geäußerte Überlegung spielt bereits in den Bereich des zweiten Einwandes, den der übermäßigen Privilegierung des Königtums, hinein. Es liegt nahe, darauf hinzuweisen, daß Scipio letzten Endes tatsächlich das Königtum zum Sieger erkläre, weswegen ein Redenagon in der angenommenen Reihenfolge vollends unverständlich sei. Damit würde man aber Ciceros dramaturgische Absichten verkennen. Sein Beweisziel ist nicht die Überlegenheit der Monarchie, sondern die der Mischverfassung. Alles andere dient diesem Ziel, dem er sich in Argumentationsgängen nähert, die sich wie konzentrische Ringe umeinander legen. Als innerster Ring enthält die Staatsdefinition und ihre Erläuterung bis hin zu der These, daß die Mischverfassung die beste Verfassung sei, die reinen Verfassungen dagegen nur relativ gut seien, in nuce bereits alles, was im folgenden entwickelt werden wird (1,39-45). Der nächste Argumentationsgang – er reicht bis zum Ende des ersten Buches – hat drei einander ergänzende Teile: Zunächst wird im Redenagon herausgearbeitet, welche Vorzüge und Nachteile die reinen Verfassungen im einzelnen haben (1,46-53). Damit wird deutlich, welche Vorzüge die Mischverfassung in sich einbinden und welche Nachteile sie vermeiden muß. Auch der zweite Teil, der Erweis des Königtums als der relativ besten Verfassung, hat letzten Endes nicht etwa eine Preisfunktion zugunsten des Königtums, sondern dient abermals dem Ziel, die Mischverfassung als die beste Lösung zu erweisen: Das *consilium*, das nun als *imperium* präzisiert wird, ist gewiß in der Hand des einen Königs am besten aufgehoben – das lehren göttliche, physikalische, sittliche und soziale Ordnungen –; dem hält aber als Negativum die Waage, daß die Entartung dieses einen Mannes genügt, um die ganze Verfassung entarten zu lassen (1,54-64).

Es ist nicht einzusehen, warum eine Verfassung, bei der einem besonders großen Vorzug ein besonders großer Mangel gegenübersteht, gegenüber ihren Konkurrenten

privilegiert sei⁶¹. Die aufgezeigte Antinomie zwischen Idealität und Realität des Lebens dieser Verfassung steht vielmehr wiederum im Dienste des Beweiszieles: Die Mischverfassung ist deshalb die beste Staatsform, weil sie am besten gegen Entartungen geschützt werden kann. Der dritte Teil des zweiten Argumentationsganges weitet folgerichtig den Gedanken der Gefährdung durch Entartung in einer allgemeinen Schilderung des Kreislaufs der Verfassungen auf alle reinen Verfassungen aus, um die Mischverfassung als die Lösung des Problems herauszustellen.

Der nächste Argumentationsgang ist identisch mit dem Inhalt des zweiten Buches: Am Beispiel der römischen Verfassungsgeschichte wird, mit wiederholtem Innehalten und Sichern der Teilergebnisse im Rückgriff auf die Verfassungsdiskussion des ersten Buches, nunmehr die Mischverfassung in ihrer Entstehung und in ihren Vorzügen positiv vorgestellt. Ein letzter Argumentationsgang schließlich gibt die ideologische Begründung des Rechtsstaates in Form eines Nachweises der Existenz der Gerechtigkeit. Auf der Grundlage dieses Nachweises kann Ende des dritten Buches abschließend auf die am Eingang der Diskussion stehende Staatsdefinition zurückgegriffen und ihre Aussagekraft mit vertieftem Verständnis an den Verfassungsformen und ihren Entartungen geprüft werden.

Auf Errens Ausführungen kann im Rahmen dieses Beitrags schon deswegen nicht angemessen eingegangen werden, weil er von völlig andersartigen Überlegungen ausgeht, nämlich von Einsichten, die er an Ciceros Werk 'De oratore' in seine Dialogtechnik gewonnen und auf Grundelemente der antiken Rhetorik zurückgeführt hat. An dieser Stelle sind nur wenige Bemerkungen möglich: (1) Dem Königtum werde auch ohne die Annahme einer weiteren Königsrede um § 50 herum schon so hohes Lob zuteil, daß der dadurch emotionalisierte Leser „der Mischverfassung nicht mehr viel zutraut“⁶²: Dem ist bereits mit dem Hinweis widersprochen worden, daß das Lob des Königtums durch den Hinweis auf einen ihm eigenen besonders großen Mangel sogleich wieder paralysiert wird und daß Lob und Tadel dem Ziele dienen, die Mischverfassung als beste Verfassung zu erweisen. – (2) Es gebe schon genug Wiederholungen in Ciceros Argumentation. Gleich zwei Königsreden würden den Leser vollends ermüdet haben⁶³, und „das Klappern wäre unerträglich geworden“⁶⁴: Auch hiergegen ist mit der oben gegebenen Skizze des Aufbaus der ersten drei Bücher das Nötigste gesagt. Hinzugefügt sei noch: Kein Thema hat Cicero so engagiert behandelt wie das seines Werks 'De re publica'. Das läßt sich auch an der langen Entstehungsgeschichte⁶⁵ sowie am Inhalt und dem außergewöhnlichen Umfang des persönlichen Vorworts ablesen. Aus seiner Sicht konnte er sich gar nicht oft genug wiederholen. Dabei kann im Grunde nicht einmal von

⁶¹ Vgl. auch die oben schon herangezogene Stelle rep. 2,43: Dort rückt Scipio den Vorzug der Monarchie vor den beiden anderen reinen Verfassungen durch den unmittelbar folgenden harten Tadel wieder zurecht.

⁶² Erren (oben Anm. 4) 121.

⁶³ Erren 119.

⁶⁴ Erren 121.

⁶⁵ Hierzu jetzt Büchners Kommentar, S. 21 ff.

Wiederholungen gesprochen werden, weil die jeweils nächste Wiederaufnahme desselben Gedankens mit einer inzwischen tieferen Einsicht einhergeht. (3) Als Quelle der Verfassungsdiskussion vermutet Erren Dikaiarch. Ihre Elemente findet er fast ausnahmslos in den 'Politika' des Aristoteles wieder. Aus ihrer Zusammenstellung gewinnt er das Argument: „Nur hat Dikaiarch das einzige Argument, das Aristoteles in der Politik für die Monarchie gelten läßt, das Prinzip der natürlichen Souveränität, schon für die Aristokratie verbraucht“⁶⁶: Woher soll man das ohne positive Kenntnis der Schrift des Dikaiarch wissen? Aus Aristoteles läßt sich erschließen, was Dikaiarch auch gehabt, nicht aber z.B., was er im Weiterdenken aristotelischer Gedanken darüber hinaus entwickelt haben könnte. Wichtiger ist in diesem Zusammenhang die schon ins Feld geführte Beobachtung, daß sich Aristokraten und Monarchisten tatsächlich kaum in ihren Programmen unterschieden haben dürften. Warum sollen also die Monarchisten in der Lücke nach § 50 – und vorher schon bei Dikaiarch, wenn er Ciceros Vorlage war – nicht die Vorzüge ihrer Verfassung im Inhalt ganz ähnlich wie die Aristokraten, in der sprachlichen Ausformung des Sprachkünstlers Cicero aber – und sicher auch schon des Dikaiarch – durchaus entsprechend variiert vorgetragen haben können⁶⁷? Wie ebenfalls bereits betont wurde, läge dann der Hauptunterschied darin, daß die Aristokraten in der Handhabung der Staatsmacht durch mehr als nur eine Person die bessere Gewähr für die Verwirklichung der Vorzüge gesehen haben.

Ein Letztes sei noch vorgebracht: Schaut man genau hin, so stellt die Königsrede rep. 1,56-64 nirgendwo die Vorzüge des Königtums als solche dar, sondern der ganze Beweisgang wird durchgängig von dem Grundgedanken bestimmt, gegenüber Laelius, der es als Republikaner und als Mitglied des Senats gern gesehen hätte, wenn die Aristokratie als relativ beste Verfassung auf den Schild gehoben worden wäre, den Vorzug der Monarchie vor der Aristokratie zu beweisen, d.h. aber, dazutun, daß einer an der Spitze des Staates prinzipiell besser sei als mehrere⁶⁸. Eine Darstellung der Vorzüge des Königtums in einer Weise, wie sie den entsprechenden Partien in den Reden der Demokraten und der Aristokraten vergleichbar wäre, findet sich nur im Vorspann der Königsrede, in § 54. Das aber reicht, für sich genommen, als Gegengewicht zu den erhaltenen Reden der Demokraten und der Aristokraten

⁶⁶ Erren 118.

⁶⁷ Daß die Vorzüge der Aristokratie und der Monarchie ganz ähnlich waren, läßt sich durch Umkehrschluß auch aus der Ähnlichkeit ihrer Mängel ablesen. Ich beziehe mich mit dem Hinweis auf rep. 1,43. Sucht man durch die sprachliche Formulierung der für die Monarchie und der für die Aristokratie aufgezeigten Mängel hindurch zum sachlichen Gehalt vorzudringen, wird man keine wesentlichen Unterschiede ausmachen können. (Siehe auch meinen früheren Aufsatz 472 f.)

⁶⁸ Lobpreisungen des Königs als solchen finden sich zwar am Schluß, in § 64, aber hier sind sie erstens auf die Vergangenheit der römischen Geschichte bezogen, und zweitens werden sie nur als Folie benutzt, um das Plötzliche und für das Ansehen des Königtums Vernichtende des Umschlags der Verfassung durch den einen ungerechten Tarquinius zu unterstreichen.

nicht aus und kann darum auch nicht so gemeint gewesen sein, zumal ihm seinerseits sogleich (§ 55) ein Resümee der Ansprüche der Optimaten und der Demokraten gegenübergestellt wird.

So wird auch das von Scipio in § 54 über die Monarchie Gesagte ein Resümee dessen sein, was ein Vertreter der Monarchie in einer Rede, zu der § 50 gehörte, zu ihren Gunsten ausgeführt hat.

Freiburg i.Br.

JOHANNES CHRISTES